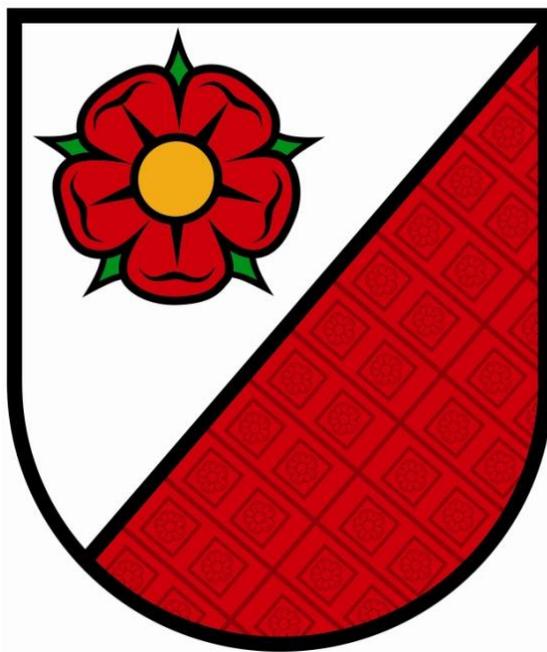


**Schulreglement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Wynigen**  
**(SchulR)**



**3. Dezember 2011**

mit Änderungen vom 06. Juni 2013,  
vom 10. Juni 2021 und vom 9. Juni 2022

# A. Organisation

## A.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung regeln das gesamte Schulwesen der Einwohnergemeinde Wynigen (nachfolgend Gemeinde genannt) inklusive der Anschlussgemeinden. <sup>1</sup>
Bereiche	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Zum Schulwesen der Gemeinde gehören: a) die Kindergartenklassen und die 1. und 2. Klasse der Primarstufe (Zyklus 1) <sup>2</sup> b) die 3. bis 6. Klasse der Primarstufe (Zyklus 2) <sup>3</sup> c) die Klassen der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr, Zyklus 3), umfassend die Real- und die Sekundarklassen <sup>4</sup> d) die Erwachsenenbildung e) die Tagesschulangebote, welche bei genügender Nachfrage von der Gemeinde geführt werden <sup>5</sup> f) der freiwillige Schulsport g) die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheits- und Beratungsdienste im Schulwesen

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich an weiteren Bildungsangeboten beteiligen.

<sup>3</sup> Das Schulwesen der Gemeinde umfasst ebenfalls die Aufgabengebiete der Anschlussgemeinden welche den Vertrag über den organisatorischen Zusammenschluss der Schulen (nachfolgend Zusammenarbeitsvertrag genannt) unterzeichnen.<sup>6</sup>

## A.2 Gliederung

Schulkreise	<b>Art. 3</b> <sup>1...7</sup>  <sup>2</sup> ... <sup>8</sup>
Zuweisung	<sup>3</sup> Die Zuteilung der Schulkinder bzw. die Kriterien, nach denen Kindergarten- oder Primarschulkinder auf Schulstandorte aufgeteilt bzw. zugewiesen werden, , richten sich nach dem Vertrag über den Schulzusammenschluss. Die Zuteilung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder und einer optimalen Klassenorganisation. <sup>9</sup>

<sup>1</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>2</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>3</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>4</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>5</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022

<sup>6</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>7</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>8</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>9</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>5</sup> Sollen in einem der beiden ehemaligen Schulkreise der Gemeinde Wynigen (Wynigen-Dorf und Wynigen-Berge) keine Schulklassen mehr geführt werden, ist für die Schliessung des Schulhauses die Zustimmung der Gemeindeversammlung nötig.<sup>11</sup>

### A.3 Verträge mit anderen Gemeinden

Zuständigkeit **Art. 4**<sup>1</sup> Für vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ist im Rahmen der Finanzkompetenz der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig.

<sup>2</sup> Die vertraglichen Vereinbarungen können insbesondere die Aufnahme und Entsendung von Schülerinnen und Schülern, die Schulgelder, die besonderen Massnahmen, die Mitbestimmung der Vertragsgemeinden sowie die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Schulleitung und des Schulsekretariates zum Gegenstand haben.

### A.4 Kindergarten und Primarstufe

Kindergarten **Art. 5** ...<sup>12</sup>

Besondere Massnahmen **Art. 6** Die besonderen Massnahmen (Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Spezialunterricht) werden im Modell mit integrativen Förderformen im Sinne der kantonalen Verordnung umgesetzt.

Schulweg **Art. 7**<sup>1</sup> Auf dem Schulweg steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Schulkindertransport durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei unzumutbarem Schulweg organisiert die Gemeinde den Transport oder vergütet den Eltern mit deren Einverständnis die Transportkosten.

<sup>3</sup> Die Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit werden im Vertrag über den Schulzusammenschluss und in einer gemeindeübergreifenden Regelung festgelegt. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden richten sich dabei nach den kantonalen Empfehlungen und der Rechtsprechung.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> Für die Schulkinder mit Wohn- oder Aufenthaltsort in den Anschlussgemeinden obliegen die Organisation des Schülertransportes

---

<sup>10</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>11</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>12</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>13</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

und die Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege der zuständigen Behörde gemäss Vertrag über den Schulzusammenschluss.<sup>14</sup>

## A.5 Sekundarstufe

Unterrichtsmodell

**Art. 8**<sup>1</sup> Der Unterricht an der Sekundarstufe wird nach einem durchlässigen Modell geführt.

<sup>2</sup> ...<sup>15</sup>

<sup>3</sup> Der Unterricht kann in einem Modell geführt werden, bei dem Real- und Sekundarschule integriert und in heterogenen Stammklassen unterrichtet werden.<sup>16</sup>

## A.6 Erwachsenenbildung

Stelle für Erwachsenenbildung

**Art. 9**<sup>1</sup> Der Gemeinderat von Wynigen und die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden bezeichnen je separat für ihre Gemeinde eine für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle gem. Art. 6 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG).<sup>17</sup>

<sup>2</sup> Die bezeichnete Stelle koordiniert die Erwachsenenbildung.

<sup>3</sup> Sie arbeitet mit interessierten Institutionen, die Kurse anbieten, zusammen und unterstützt sie in ihren Bemühungen.

<sup>4</sup> Sie informiert regelmässig über das Erwachsenenbildungsangebot in ihrer Gemeinde.<sup>18</sup>

<sup>5</sup> Sie übernimmt alle weiteren Aufgaben, welche den Gemeinden durch die Gesetzgebung über die Förderung der Erwachsenenbildung übertragen werden.

## A.7 Bibliotheken

Organisation

**Art. 10** Die Regelungen zur Schul- und Gemeindebibliothek sind Gegenstand eines separaten Reglements.<sup>19</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>20</sup>

---

<sup>14</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>15</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>16</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>17</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>18</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>19</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>20</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

## A.8 Tagesschule

Ausbildung  
Tagesschul-  
Mitarbeitende

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Leitung der Tagesschule erfolgt durch eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Person.<sup>21</sup>

<sup>2</sup> Der pädagogische oder nicht pädagogische Anspruch bzw. die Betreuung der Kinder durch entsprechend ausgebildetes Personal wird vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.<sup>22</sup>

Gebührenrahmen  
Mittagsmodul-  
Mahlzeiten

**Art. 11a** <sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.<sup>23</sup>

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Mittagsmodul-Mahlzeiten im Rahmen des Tagesschulangebots betragen für Schülerinnen und Schüler zwischen 8 und 10 Franken. Der Gemeinderat legt den Tarif in der Verordnung fest.<sup>24</sup>

Anstellungen

**Art. 11b** <sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.<sup>25</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.<sup>26</sup>

Bereitstellung

**Art. 11c** <sup>1</sup> Die Gemeinde Wynigen stellt die Angebote selbst zur Verfügung oder sie kann diese teilweise oder ganz an Dritte auslagern.<sup>27</sup>

<sup>2</sup> Lagert die Gemeinde Wynigen Angebote aus, so schliesst sie mit dem Leistungserbringer eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.<sup>28</sup>

## A.9 Mittagstisch ausserhalb der Tagesschule

Gebührenrahmen  
Mittagstisch-  
Mahlzeiten

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Gebühren für die Mittagstisch-Mahlzeiten ausserhalb von Tagesschul-Angeboten betragen für Schülerinnen und Schüler zwischen 8 und 10 Franken. Der Gemeinderat legt den Tarif in der Verordnung fest.<sup>29</sup>

<sup>2</sup> Für Lehrpersonen ohne Aufsichtsfunktion betragen die Gebühren für die Mahlzeiten zwischen 11 und 14 Franken. Der Gemeinderat legt den Tarif in der Verordnung fest.<sup>30</sup>

---

<sup>21</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>22</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>23</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>24</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>25</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>26</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>27</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>28</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>29</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>30</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

## A.10 Freiwilliger Schulsport<sup>31</sup>

Organisation	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Schulen führen bei genügender Nachfrage Kurse des freiwilligen Schulsports durch.
Finanzen	<sup>2</sup> Die Aufwendungen des freiwilligen Schulsports werden gedeckt durch: a) Beiträge der Gemeinde b) Beiträge der Eltern.

## B. Behörden und Organe

### B.1 Der Gemeinderat

Aufgaben	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz nach Vorberatung und Antragstellung durch die Bildungskommission, wo nötig unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion <sup>32</sup> a) die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich der Schliessung eines Schulhauses in der Gemeinde Wynigen b) die Beschlussfassung über die Anzahl Schulklassen c) die Zuteilung der Klassen auf die Schulstandorte und die Festlegung der Anzahl Vollzeiteinheiten für das jeweils nächste Schuljahr, falls der Raumbedarf nicht in den bestehenden Räumlichkeiten gedeckt werden kann d) der Entscheid über die Einführung und Aufhebung von Angeboten der Schulsozialarbeit e) die Anstellung und die Festlegung des Beschäftigungsgrades der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs sowie deren Stellvertretung <sup>33</sup> f) der Entscheid über die Einführung und Aufhebung von Tagesschulangeboten g) die Verabschiedung des Budgets zu Händen der Gemeindeversammlung. <sup>34</sup> h) die Beschlussfassung über die Tagesschulverordnung mit folgenden Ausführungsbestimmungen bezüglich Einführung, Organisation und Durchführung von Tagesschulangeboten: - Angebot - Bereitstellung - Leitung - An- und Abmeldung - Ausschluss - Elterngebühren - Mahlzeitengebühren
----------	--

---

<sup>31</sup> Nummerierung geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022, Zusammenlegung der bisheriger Art. 12 und Art. 13 als Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2.

<sup>32</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>33</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>34</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

- Versicherung
- Abwesenheiten
- Leitung
- Elternarbeit
- Anstellung
- Aufsicht<sup>35</sup>

2 ...<sup>36</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Bildungskommission deren Organigramm.

4 ...<sup>37</sup>

## B.2 Die Bildungskommission

### Aufgaben

**Art. 15**<sup>1</sup> Die Bildungskommission ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I:<sup>38</sup>

- a) die Vorberatung und Antragstellung der Entscheide, die gemäss Art. 14 Abs. 1 durch den Gemeinderat zu fällen sind,
- b) die Bildungsstrategie,
- c) den Entscheid über das Schulmodell im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen, nach Anhörung der Vertragsgemeinden,
- d) die Zuteilung der Klassen auf die Schulstandorte und die Festlegung der Anzahl Vollzeiteinheiten für das jeweils nächste Schuljahr, sofern der Raumbedarf in den bestehenden Räumlichkeiten gedeckt werden kann
- e) die Anstellung der Schulleitung und allfällig der Tagesschulleitung,
- f) die Aufsicht über die Tagesschulangebote<sup>39</sup>
- g) das Betriebskonzept von Tagesschulangeboten,<sup>40</sup>
- h) den Erlass des Pflichtenhefts der Schulleitung, der Tagesschulleitung und des Schulsekretariats,<sup>41</sup>
- i) die Aufsicht über die Schulleitung, die Tagesschulleitung und das Schulsekretariat,<sup>42</sup>
- j) den Erlass eines Funktionendiagramms für die Schulen,
- k) ...<sup>43</sup>
- l) Sicherstellung der Schülertransporte im Rahmen der bewilligten Verpflichtungs- und Budgetkredite,<sup>44</sup>
- m) die Verabschiedung des Budgets zu Händen des Gemeinderates,<sup>45</sup>
- n) ...<sup>46</sup>

<sup>35</sup> Litra h eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>36</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>37</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>38</sup> nachfolgend aufgelistete Zuständigkeiten geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>39</sup> Litra f eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>40</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>41</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>42</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

<sup>43</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>44</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>45</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

- o) die Festlegung der Sportferienwoche,<sup>47</sup>
- p) die Organisation eines Mittagstisches ausserhalb des Tagesschulangebotes,
- q) die Bedarfsermittlung für die Einführung von Tagesschulangeboten,
- r) die Organisation einer Aufgabenhilfe in Absprache mit der Schulleitung, falls ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

<sup>2</sup> Der Bildungskommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich: <sup>48</sup>

- a) vorzeitige Schulentlassung,
- b) Erteilungen von Verweisen an Schülerinnen und Schüler,
- c) Unterrichtsausschluss,
- d) Anzeigen wegen Schulversäumnis.

<sup>3</sup> Im Bereich der Qualitätssicherung obliegen der Bildungskommission insbesondere folgende Aufgaben: <sup>49</sup>

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schulen im Rahmen der Bildungsstrategie,
- b) Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton,
- c) Genehmigung des Leitbildes der Schule,
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung und Planung von deren Umsetzung.

<sup>4</sup> Im Bereich der Organisation und Administration ist die Bildungskommission insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: <sup>50</sup>

- a) Genehmigung des Kommunikationskonzeptes der Schule,
- b) Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen,
- c) Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht,

<sup>5</sup> Die Bildungskommission ist zudem für folgende Aufgaben zuständig:

- a) ...<sup>51</sup>
- b) ...<sup>52</sup>
- c) die Aufsicht über die Belange des freiwilligen Schulsports
- d) die Organisation des Kinderfestes.

<sup>6</sup> Die Bildungskommission kann ihren Mitgliedern die Funktion der Stufenpatin bzw. des Stufenpaten für bestimmte Klassen zuweisen.<sup>53</sup>

<sup>7</sup> Die Bildungskommission kann einzelne ihrer Aufgaben an nicht entscheidbefugte Ausschüsse delegieren.

---

<sup>46</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>47</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>48</sup> nachfolgend aufgelistete Zuständigkeiten geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>49</sup> nachfolgend aufgelistete Zuständigkeiten geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>50</sup> nachfolgend aufgelistete Zuständigkeiten geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>51</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>52</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>53</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

### B.3 Die Schulleitung, das Schulsekretariat und die Lehrerkonferenz

- Aufgaben **Art. 16** <sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Dazu gehört insbesondere die Führung des Lehrkörpers und des Schulsekretariates, die Anstellung von Lehrkräften und die Organisation und Administration des Schulbetriebes.<sup>54</sup>
- <sup>2</sup> Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil und hat Antragsrecht.
- <sup>3</sup> Die Schulleitung wird in ihren Aufgaben vom Schulsekretariat unterstützt.
- <sup>4</sup> Dem Schulsekretariat obliegen neben der administrativen Unterstützung der Schulleitung insbesondere die Administrations- und Sekretariatsaufgaben für die Bildungskommission.
- <sup>5</sup> Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit.
- <sup>6</sup> ... <sup>55</sup>
- <sup>7</sup> Ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung legt der Gemeinderat die Aufgaben der Schulleitung, des Schulsekretariates und der Lehrerkonferenzen in der Verordnung beziehungsweise im jeweiligen Stellenbeschrieb fest.

### B.4 Elternmitsprache

- Aufgaben **Art. 17** Die Elternmitsprache und -mitwirkung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung organisiert die Elternmitsprache im Sinne von Art. 31 des Volksschulgesetzes. <sup>56</sup>

## C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmungen **Art. 18** Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss diesem Reglement werden noch bis am 31. Dezember 2012 von der Schulkommission Primarstufe und von der Schulkommission Sekundarstufe gemäss der Gemeindeordnung vom 08. August 2002 und dem Schulreglement vom 10. Juni 1999 je separat in ihrer bisherigen Zusammensetzung wahrgenommen.

---

<sup>54</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>55</sup> gestrichen mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>56</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

Anpassungen des  
Reglements

**Art. 19**<sup>1</sup> Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften des Bundes und des Kantons Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen eigenständig beschliessen.<sup>57</sup>

<sup>2</sup> Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen dem Vernehmlassungsverfahren mit den Anschlussgemeinden und der Genehmigung durch die der Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde.<sup>58</sup>

Inkrafttreten

**Art. 20**<sup>59</sup><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Schulreglement vom 10. Juni 1999 auf, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen gemäss obigem Artikel.

<sup>3</sup> Die Änderungen vom 06. Juni 2013 treten per 1. August 2014 in Kraft.  
<sup>60</sup>

<sup>4</sup> Die Änderungen vom 10. Juni 2021 treten per 01. Juli 2021 in Kraft.<sup>61</sup>

<sup>5</sup> Die Änderungen vom 9. Juni 2022 treten per 01. August 2022 in Kraft.  
<sup>62</sup>

---

<sup>57</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>58</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>59</sup> unnummeriert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>60</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2013.

<sup>61</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021.

<sup>62</sup> eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2022.

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung**

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2011.

Der Präsident  
sig.  
Peter Sommer

Der Sekretär  
sig.  
Christian Liechi

### **Bescheinigung betr. Veröffentlichung**

Das von der Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2011 beschlossene Schulreglement wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 29. Dezember 2011.

Wynigen, 21. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber  
sig.  
Christian Liechi

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1**

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013 nahm die Änderungen des Schulreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident  
sig.  
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber  
sig.  
Christian Liechi

### **Auflagezeugnis**

Die Reglementsänderungen wurden vom 3. Mai 2013 bis am 6. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 2. Mai 2013 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 12. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber  
sig.  
Christian Liechi

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2**

Die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 nahm die Änderungen des Schulreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident  
sig.  
Alain Zentner

Der Gemeindeschreiber  
sig.  
Christian Liechi

### **Auflagezeugnis**

Die Reglementsänderungen wurden vom 07.05.2021 bis am 10.06.2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 06.05.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 11.06.2021

Der Gemeindeschreiber  
sig.  
Christian Liechi

## **Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3**

Die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 nahm die Änderungen des Schulreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner

Christian Liechi

### **Auflagezeugnis**

Die Reglementsänderungen wurden vom 05.05.2022 bis am 09.06.2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 05.05.2022 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 09.06.2022

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi